



Verein 8607-aktiv

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

Politischen Gemeinde Seegräben als Auftraggeberin

nachstehend «Gemeinde» genannt

und dem

Verein 8607-aktiv als Auftragnehmerin

nachstehend «Verein» genannt

In der Absicht, möglichst lange die Autonomie älterer Menschen in Seegräben sicherzustellen sowie generationenübergreifende Aktivitäten zu fördern, treffen die Gemeinde und der Verein die folgende Leistungsvereinbarung:

1. Zweck der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Gemeinde und dem Verein und legt die gegenseitigen Pflichten und den Finanzierungsmodus fest.

2. Vertragliche Grundlagen

Die vertraglichen Grundlagen bilden die Vereinsstatuten.

3. Zusammenarbeit

- Die Vertragsparteien verpflichten sich, zur Erfüllung der einleitend formulierten Absicht partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.
- Der Verein beansprucht angemessene Rahmenbedingungen, um seine gemeinnützigen Zielsetzungen anbieten zu können.
- Der Gemeinderat kann eine Vertretung in den Vorstand des Vereins delegieren.
- Der Verein legt dem Gemeinderat jeweils den Jahresbericht und die Jahresrechnung zur Einsicht vor.
- Im Rahmen der Vereinbarung hat der Verein die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung. Soweit in dieser Vereinbarung keine ergänzenden oder einschränkenden Bestimmungen festgehalten sind, bestimmt der Verein den Rahmen seiner personellen, organisatorischen und finanziellen Richtlinien selbständig.
- Weiterführende Leistungen können schriftlich vereinbart werden.

4. Finanzielles

- Die Gemeinde kann auf Antrag des Vereins einen Beitrag zur Unterstützung der abgesprochenen Massnahmen sprechen.
- Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung des Vereins gewählt.
- Mitgliederbeiträge, Spenden, Legate etc. werden in der Vereinsrechnung aufgeführt.

- Die Vorstandsmitglieder, die nicht vom Gemeinderat delegiert sind, erhalten eine jährliche Sitzungspauschale von 300 Franken, die von der Gemeinde entrichtet wird.

5. Änderungen und Auflösung der Vereinbarung

Änderungen sind im gegenseitigen Einverständnis möglich. Sie werden schriftlich festgehalten.

Diese Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von zwölf Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Bei Wegfall der Vereinbarung bleibt es dem Verein überlassen, ohne diese weiter zu bestehen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen auf Beschluss der Generalversammlung an eine lokale Organisation, die ein ähnliche Zweckbestimmung gewährleisten kann.

6. Gültigkeit

Diese Vereinbarung ersetzt jene vom 27. Oktober 2014 und gilt ab dem 1. Juli 2026.

Für die Gemeinde Seegräben

Seegräben, den

.....
Marco Pezzatti
Gemeindepräsident

.....
Marc Thalmann
Gemeindeschreiber

Für den Verein 8607-aktiv

Seegräben, den

.....
Katharina Hefti
Präsidentin

.....
Mey Widmer
Aktuarin

Beilage:
Vereinsstatuten